

FÖRDERHANDBUCH DES LANDES SACHSEN-ANHALT

EUROPÄISCHE STRUKTUR- UND
INVESTITIONSFONDS EFRE/ESF

FÖRDERPERIODE 2014-2020

30.11.2017



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION
ESIF
Europäische Struktur- und
Investitionsfonds

HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE ZUKUNFT UNSERES LANDES.

www.europa.sachsen-anhalt.de



Vorwort

Dieses Förderhandbuch richtet sich an alle, die - insbesondere - im Land Sachsen-Anhalt im Rahmen der EU-Förderperiode 2014-2020 mit den EU-Struktur- und Investitionsfonds EFRE/ESF zu tun haben; sei es für die, die mit der Umsetzung betraut sind, sei es für mögliche Begünstigte oder einfach nur am Thema Interessierte.

Das Förderhandbuch eignet sich für einen systematischen Überblick in gleicher Weise wie für eine Stichwortsuche oder als Zugang zu Dokumenten wie Gesetzen, Verordnungen, Erlassen, Leitfäden, Arbeitspapieren und sonstigen Dokumenten - allen voran die Operationellen Programme (OP) des Landes Sachsen-Anhalt einschließlich der landesinternen Ergänzung zur Programmplanung (EzP).

Um bestimmte Themen anzusteuern, verwenden Sie bitte das Inhaltsverzeichnis, die Lesezeichenfunktion oder geben Sie über die Suchfunktion einen entsprechenden Suchbegriff ein.

Innerhalb des Dokuments befinden sich Erläuterungen zu Begriffen (blau unterlegt), welche Sie sich durch Anklicken einblenden lassen können. Eine Übersicht über diese Thematik unterstützende Dokumente, die Sie sich anzeigen lassen oder auch herunterladen können, befindet sich im Kapitel 6 des Förderhandbuchs, nach bestimmten Kategorien geordnet unter dem Link „Downloadbereich“. Hier finden Sie auch weitere Dokumente und Informationen für bestimmte Zielgruppen. Einigen Zielgruppen sind geschützte Bereiche vorbehalten, für deren Zugang ein Passwort nötig ist.

Sollten einzelne Links nicht funktionieren, teilen Sie uns dies bitte mit. Die EU-Verwaltungsbehörde wird umgehend die Fehlerbeseitigung veranlassen.

Sie möchten über aktuelle Neuigkeiten rund um die ESI-Fonds in Sachsen-Anhalt informiert werden (neue Verordnungen, Erlasse etc.)? Den ESI-Fonds-Newsletter können Sie unter dieser E-Mail Adresse abonnieren: esif.mf@sachsen-anhalt.de



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
1 Die Kohäsionspolitik der Europäischen Union und die Rolle der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds	7
1.1 Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).....	9
1.2 Der Europäische Sozialfonds (ESF)	9
2 Die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds auf nationaler Ebene	10
2.1 Die Partnerschaftsvereinbarung.....	10
2.2 Das Operationelle Programm ESF auf Bundesebene und Kohärenzgebot	10
3 Die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds in Sachsen-Anhalt.....	11
3.1 Das Operationelle Programm EFRE Sachsen-Anhalt 2014-2020.....	11
3.2 Das Operationelle Programm ESF Sachsen-Anhalt 2014-2020	12
3.3 Verwaltungs- und Kontrollsysteme	12
3.4 Technische Hilfe.....	13
3.5 CLLD	13
3.6 Der Mitteleinsatz gemäß Finanzplan.....	14
3.7 Ergänzung zur Programmplanung, Aktionen, Prüfpfadbögen	16
3.8 Indikatoren - Gradmesser der Effekte des Mitteleinsatzes.....	16
3.9 Leistungsgebundene Reserve	17
3.10 Information und Publizität.....	17
3.11 Finanzinstrumente.....	18
4 Institutionelle Rahmenbedingungen	18
4.1 Die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF	19
4.1.1 Aufgaben der Verwaltungsbehörde EFRE/ESF.....	19
4.1.1.1 Der elektronische Datenaustausch mit der Europäischen Kommission.....	20
4.1.1.2 Der elektronische Datenaustausch mit den Begünstigten (eCohesion).....	20
4.1.1.3 Prozessmanagement und Datenbanksystem efREporter3.....	20
4.1.2 Die Zwischengeschalteten Stellen.....	21
4.1.3 Die EU-Bescheinigungsbehörde EFRE/ESF	21
4.1.4 Die EU-Prüfbehörde EFRE/ESF	22
4.1.5 Die Finanzkontrolle EU-Fonds	23
4.1.6 Koordinatorinnen und Koordinatoren EFRE/ESF (RK).....	23
4.1.7 Begleitende Gremien	23



4.1.7.1	Fondsverwaltertreffen	23
4.1.7.2	Interministerielle Arbeitsgruppe „ESI-Fonds“	23
4.1.7.3	Der gemeinsame Begleitausschuss der Operationellen Programme EFRE, ESF und ELER	24
4.1.7.3.1	Aufgaben des Begleitausschusses.....	24
4.1.7.3.2	Zusammensetzung des Begleitausschusses.....	24
4.1.7.3.3	Geschäftsordnung des Begleitausschusses	25
4.1.7.4	Die Lenkungsgruppe Begleitung und Bewertung	25
4.1.7.5	Das Wirtschafts- und Sozialpartner-Kompetenzzentrum (WKZ).....	25
4.1.7.6	Strategische Clearingstelle und Kabinett.....	26
4.2	Die nationale Ebene.....	26
4.2.1	Bund-Länder-Arbeitskreise für die EU-Struktur- und Investitionsfonds EFRE und ESF.....	26
4.2.2	Arbeitsgruppen auf Bundesebene	27
4.3	Die EU-Ebene	27
5	EU-Recht	28
5.1	Förderfähigkeit der Ausgaben und Dauerhaftigkeit der Vorhaben	28
5.2	Das Additionalitätsprinzip	29
5.3	Beihilfenkontrolle	29
5.4	Vergaberecht - öffentliches Auftragswesen.....	30
5.5	Umweltvorschriften.....	31
5.6	Großprojekte	31
5.7	Einnahmen schaffende Investitionen	31
5.8	Unregelmäßigkeiten	32
6	Weiterführende Anlagen	32
7	Kontakt.....	32



Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Art.	Artikel
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BLAK	Bund-Länder-Arbeitskreis
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
bzw.	beziehungsweise
CLLD	Community-Led Local Development (Von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung)
COESIF	Coordinated Committee for the European Structural and Investment Funds (Koordinierungsausschuss für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds)
DG EMPL	Generaldirektion Beschäftigung
DG REGIO	Generaldirektion Regionalpolitik
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EMFF	Europäischer Meeres- und Fischereifonds
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESI-Fonds (ESIF)	Europäische Struktur- und Investitionsfonds
ETZ	Europäische territoriale Zusammenarbeit
EU	Europäische Union
EU-BB	EU-Bescheinigungsbehörde EFRE/ESF
EU-PB	EU-Prüfbehörde EFRE/ESF
EU-VB	EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF
EzP	Ergänzung zur Programmplanung
FSIB	Förderservice GmbH der Investitionsbank Sachsen-Anhalt
IBG	IBG Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KOM	Europäische Kommission



LAG	Lokale Aktionsgruppe
LEADER	Ansatz zur lokalen Entwicklung
LSA	Land Sachsen-Anhalt
lt.	laut
MF	Ministerium der Finanzen
Nr.	Nummer
OP	Operationelle/s Programm/e
RdErl.	Runderlass
SFC	System for Fund Management in the European Union (elektronisches Datenbanksystem der EU)
STK	Staatskanzlei
TH	Technische Hilfe
VO	Verordnung
ZgSt	Zwischengeschaltete Stelle



1 Die Kohäsionspolitik der Europäischen Union und die Rolle der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds

Die Kohäsionspolitik ist ein Schwerpunktthema der Investitionspolitiken der Europäischen Union. Lt. Art. 174 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verfolgt sie das Ziel, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt innerhalb der Europäischen Union sicherzustellen und stetig zu verbessern.

Die EU hat hierzu in 2010 die EUROPA 2020-Strategie verabschiedet. Ziel dieser Strategie ist es, durch ein auf intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum ausgerichtetes wirtschaftspolitisches Handeln ein hohes Maß an Beschäftigung, Produktivität und sozialen Zusammenhalt zu erreichen.

Die Kohäsionspolitik wirkt in allen Mitgliedsstaaten der EU, insbesondere um die Schaffung neuer Arbeitsplätze, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, das Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige und harmonische Entwicklung sowie die Verbesserung der Lebensqualität der EU-Bürger zu fördern. Dabei werden die jeweiligen Entwicklungsbedürfnisse der einzelnen Länder und Regionen anhand ihres Bruttoinlandsproduktes (BIP) bemessen. Je nach Kategorisierung als stärker entwickelte Region, Übergangsregion oder weniger entwickelte Region ist die Höhe der Förderung verschieden. So kann die Beteiligung der Europäischen Union an der Gesamtfinanzierung zwischen 50 % und 85 % variieren.

Für den Zeitraum 2014-2020 stellt die EU ca. 325,1 Mrd. EUR für die Kohäsionspolitik bereit (vgl. Art. 91 Abs. 1 und Anhang VI zur Verordnung (EU) Nr. 1303/2013). Lt. Mehrjährigem Finanzrahmen 2014-2020 der Europäischen Union erhält Deutschland davon 19,3 Mrd. EUR.

Zur Umsetzung und Durchführung ihrer Kohäsionspolitik bedient sich die EU ihrer sogenannten fünf Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds):

- Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE),
- Europäischer Sozialfonds (ESF),
- Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF),
- Kohäsionsfonds.

Zur Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Förderperiode 2014-2020 haben das Europäische Parlament und der Rat auf Basis von Vorschlägen der Europäischen Kommission die folgenden wichtigsten Verordnungen beschlossen und mit Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft gesetzt:

- Allgemeine Verordnung für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds [VO (EU) Nr. 1303/2013],
- EFRE-Verordnung [VO (EU) Nr. 1301/2013],
- ESF-Verordnung [VO (EU) Nr. 1304/2013],
- Kohäsions-Verordnung [VO (EU) Nr. 1300/2013],
- ETZ-Verordnung [VO (EU) Nr. 1299/2013],
- ELER-Verordnung [VO (EU) Nr. 1305/2013],
- EMFF-Verordnung [VO (EU) Nr. 508/2014].

Weitere Rechtsgrundlagen sind im Downloadbereich in Kapitel 6 zu finden.



Gestützt auf Art. 177 des AEUV hat die Europäische Union die allgemeinen Bestimmungen und Regelungen zur Umsetzung und Durchführung, Aufgaben und Ziele ihrer Europäischen Struktur- und Investitionsfonds im Zeitraum 2014-2020 in der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 festgelegt.

Die kohärenten thematischen Ziele der Fonds lauten (vgl. Art. 9 VO (EU) Nr. 1303/2013):

- 1) Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation;
- 2) Verbesserung der Barrierefreiheit sowie der Nutzung und Qualität von IKT;
- 3) Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU, des Agrarsektors (beim ELER) und des Fischerei- und Aquakultursektors (beim EMFF);
- 4) Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft;
- 5) Förderung der Anpassung an den Klimawandel sowie der Risikoprävention und des Risikomanagements;
- 6) Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz;
- 7) Förderung von Nachhaltigkeit im Verkehr und Beseitigung von Engpässen in wichtigen Netzinfrastrukturen;
- 8) Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte;
- 9) Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung;
- 10) Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen;
- 11) Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung.

Die EU-Struktur- und Investitionsfonds sind kein ausschließlich regionales oder nationales Förderinstrument sondern ein strategisches Instrument im Rahmen der Kohäsionspolitik der Europäischen Union. Die EUROPA 2020-Strategie der EU gibt den Rahmen für die inhaltliche Ausgestaltung der aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds finanzierten Programme und Maßnahmen vor. Um Fördermittel aus diesen Fonds in Anspruch nehmen zu können, müssen die Mitgliedstaaten Operationelle Programme bei der Europäischen Kommission einreichen. Darin werden die spezifischen Förderschwerpunkte, bezogen auf ein jeweiliges Land oder eine jeweilige Region festgelegt und konkretisiert.

Der Einsatz der spezifischen Fondsmittel in den Ländern bzw. in den Regionen orientiert sich grundsätzlich an den jeweiligen Operationellen Programmen (OP) (vgl. Art. 2 VO (EU) Nr. 1303/2013). Diese enthalten je eine Entwicklungsstrategie mit einem kohärenten Bündel von Prioritäten, die über die jeweiligen ESI-Fonds unterstützt werden. Die OP entsprechen dabei Förderanträgen des Landes oder der Region, die der Europäischen Union zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Länder bzw. die Regionen können die Mittel grundsätzlich nach Umsetzungsfortschritt abrufen und haben darüber als Fördermittelempfänger in Form von Nachweisen über deren recht- und ordnungsgemäße Verwendung Rechenschaft abzulegen und sich dafür zu verantworten.



1.1 Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Der EFRE unterstützt die Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts in der EU, und zwar mittels eines Ausgleichs regionaler Ungleichgewichte. Der EFRE verfolgt insbesondere das Ziel, die regionale wirtschaftliche und soziale Kohäsion durch Investitionen in wachstumsfördernde Branchen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen zu stärken. Der EFRE finanziert auch grenzüberschreitende Kooperationsprojekte.

In der VO (EU) Nr. 1301/2013 hat die EU die Aufgaben und Ziele sowie fondspezifische Bestimmungen hinsichtlich der Umsetzung und Durchführung des EFRE niedergeschrieben.

Lt. Art. 3 dieser VO fördert der EFRE nachstehende Tätigkeiten, um insbesondere der Förderung der unter Punkt 1. benannten thematischen Ziele 1-4 zu entsprechen:

- a) produktive Investitionen, die zur Schaffung und Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze beitragen, durch direkte Hilfen für Investitionen in KMU;
- b) produktive Investitionen, unabhängig von der Größe des betreffenden Unternehmens, die zu den Investitionsprioritäten beitragen;
- c) Investitionen in Infrastruktureinrichtungen, die grundlegende Dienstleistungen für die Bürger in den Bereichen Energie, Umwelt, Verkehr und IKT bereitstellen;
- d) Investitionen in die soziale Infrastruktur sowie die Gesundheits-, die Forschungs-, die Innovations-, die Unternehmens- und die Bildungsinfrastruktur;
- e) Investitionen in die Erschließung des endogenen Potenzials durch Anlageinvestitionen in Ausrüstung und Kleininfrastruktur, einschließlich kultureller und nachhaltiger touristischer Kleininfrastruktur, Dienstleistungen für Unternehmen, Unterstützung von Forschungs- und Innovationseinrichtungen sowie von Investitionen in Technologie und angewandte Unternehmensforschung;
- f) die Vernetzung, die Zusammenarbeit und der Erfahrungsaustausch zwischen zuständigen regionalen, lokalen, städtischen und anderen öffentlichen Behörden, wirtschaftlichen und sozialen Partnern sowie den in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannten relevanten Einrichtungen der Zivilgesellschaft, Studien, Vorbereitungsmaßnahmen und Aufbau von Kapazitäten.

Inwieweit das Land sich diese Themen zu Eigen macht, ist im Operationellen Programm Sachsen-Anhalt EFRE 2014-2020 (OP EFRE) geregelt.

1.2 Der Europäische Sozialfonds (ESF)

Der Europäische Sozialfonds (ESF) investiert in Menschen. Sein Schwerpunkt liegt auf der Verbesserung der Beschäftigungs- und Bildungschancen. Er soll auch von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Menschen unterstützen.

In der VO (EU) Nr. 1304/2013 hat die EU fondsspezifische Aufgaben und Ziele sowie Regelungen hinsichtlich der Umsetzung und Durchführung des ESF fixiert.

Lt. Art. 2 dieser VO fördert der ESF hohe Beschäftigungsniveaus und die Qualität der Arbeitsplätze, verbessert den Zugang zum Arbeitsmarkt, unterstützt die geografische und berufliche Mobilität der Arbeitskräfte und erleichtert ihnen die Anpassung an den Strukturwandel und



den Wandel von Produktionssystemen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, fördert ein hohes Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung für alle und unterstützt junge Menschen beim Übergang von einem Ausbildungs- in ein Beschäftigungsverhältnis, bekämpft die Armut, begünstigt die soziale Inklusion und fördert die Gleichstellung der Geschlechter, die Chancengleichheit und die Nichtdiskriminierung. So kommt der ESF auch benachteiligten Menschen, wie Langzeitarbeitslosen, behinderten Menschen, Migranten, Angehörigen ethnischer Minderheiten, Randgruppen und Menschen jeden Lebensalters, die von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen sind, zugute.

Zusammenfassend bedeutet dies, dass der ESF im Wesentlichen die unter Punkt 1. benannten thematischen Ziele 8-11 unterstützt, er unterstützt aber auch die Ziele 1-4.

Inwieweit das Land sich die benannten Themen zu Eigen macht, ist im Operationellen Programm Sachsen-Anhalt ESF 2014 – 2020 (OP ESF) geregelt.

2 Die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds auf nationaler Ebene

2.1 Die Partnerschaftsvereinbarung

Gemäß Artikel 14 ff. der VO (EU) Nr. 1303/2013 ist auf nationaler Ebene eine Partnerschaftsvereinbarung zwischen jedem Mitgliedsstaat und der Europäischen Union zu erstellen. Dabei handelt es sich um ein nationales Dokument, in dem die Gesamtstrategie des jeweiligen Mitgliedsstaates im Zuge der ESIF-Förderung beschrieben wird.

Die Partnerschaftsvereinbarung enthält unter anderem eine Analyse zum Entwicklungsgefälle, dem Entwicklungsrückstand und zum Entwicklungspotential des jeweiligen Landes. Sie bestimmt die strategische Ausrichtung der Operationellen Programme und legt gleichzeitig verpflichtende Ziele (in Anlehnung an Art. 9 VO (EU) Nr. 1303/2013, siehe auch unter Punkt 1.) fest, mit denen die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds zur Verwirklichung politischer Zielsetzungen der Europäischen Union beitragen sollen.

Die Vereinbarung beinhaltet auch eine Aufstellung der Operationellen Programme einschl. Finanzangaben für jedes Operationelle Programm in Deutschland (vgl. Partnerschaftsvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung der ESI-Fonds unter dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen in der Förderperiode 2014 bis 2020).

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie koordiniert auf nationaler Ebene den Einsatz der ESI-Fonds.

2.2 Das Operationelle Programm ESF auf Bundesebene und Kohärenzgebot

Unter Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wurde ein Operationelles Programm ESF auf Bundesebene (ESF-Bundes-OP) erarbeitet und von der Europäischen Kommission genehmigt.

Für das Land bedeutet das, dass darauf zu achten ist, dass zum einen Doppelförderungen zu vermeiden sind (technische Abgrenzung) und zum anderen, dass eine klare, inhaltliche Abgrenzung für eine ineinandergreifende ganzheitliche ESF-Förderung in Deutschland umgesetzt wer-



den kann. Die Förderung muss so gestaltet werden, dass inhaltlich eine sinnvolle Ergänzung erfolgt und eine Überschneidung ausgeschlossen ist.

3 Die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds in Sachsen-Anhalt

Die EU investiert in Sachsen-Anhalt in der Förderperiode 2014-2020 direkt durch den Einsatz des EFRE, des ESF und des ELER. Insgesamt erhält das Land über diese drei ESI-Fonds (EFRE, ESF und ELER) für diesen Zeitraum rund 2,9 Mrd. EUR von der EU.

Das Land Sachsen-Anhalt ist Übergangsregion. Übergangsregionen sind nach Art. 90 Abs. 2 b der VO (EU) 1303/2013 Regionen, deren BIP pro Kopf zwischen 75 % und 90 % des durchschnittlichen BIP der EU-27 beträgt. Deshalb erhält Sachsen-Anhalt in der Förderperiode 2014-2020 einen erhöhten Fördermittelsatz, da Rückstände zu den stärker entwickelten Regionen noch nicht komplett ausgeglichen sind.

Zur Umsetzung der Förderstrategie der EU-Strukturfondsperiode 2014-2020 bedient sich Sachsen-Anhalt der Operationellen Programme EFRE und ESF. Ein Operationelles Programm hat in Anlehnung an die Partnerschaftsvereinbarung insbesondere die in Artikel 27 i. V. m. Art. 96 VO (EU) Nr. 1303/2013 benannten Aussagen zu treffen. Im Besonderen sind dies Aussagen zu inhaltlicher Ausrichtung sowie verfahrenstechnische Regelungen. Ein Operationelles Programm enthält eine Analyse der sozioökonomischen Situation, verbunden mit einer zielgerichteten Strategie zu deren Verbesserung. Dazu sind unter Einordnung in die Prioritäten der Partnerschaftsvereinbarung Prioritätsachsen zu begründen und jeweils mit spezifischen Zielen zu untersetzen. Zur Messung der Zielerreichung sind angemessene Indikatoren zu benennen und zu quantifizieren.

Die Operationellen Programme (OP EFRE und OP ESF) des Landes Sachsen-Anhalt sind zwei von mehreren Operationellen Programmen, die die deutsche Partnerschaftsvereinbarung untersetzen. Alle deutschen Operationellen Programme werden von der deutschen Bundesregierung der Europäischen Kommission vorgelegt. Diese nimmt nach Prüfung und ggf. erfolgter Modifizierung diese Anträge an. Die Kommissionsentscheidungen zum OP EFRE und zum OP ESF entsprechen damit Verwaltungsakten in Form eines Zuwendungsbescheides auf der Basis der beantragten Operationellen Programme.

Die sachsen-anhaltische Landesregierung hatte in Vorbereitung der Erstellung der Operationellen Programme zunächst entsprechende Oberziele und Querschnittsziele für den Einsatz der EU-Struktur- und Investitionsfonds in Sachsen-Anhalt definiert. Die Oberziele sind nachhaltiges Wachstum, Beschäftigung und Innovation, zu den Querschnittszielen gehören die Bewältigung demografischer Herausforderungen, die Gleichstellung von Frauen und Männern, Umwelt- und Naturschutz und Internationalisierung.

3.1 Das Operationelle Programm EFRE Sachsen-Anhalt 2014-2020

In der Förderperiode 2014-2020 stehen in Sachsen-Anhalt ca. 1,4 Mrd. EUR EFRE-Mittel zur Verfügung. Die finanziellen Mittel werden konzentriert für die thematischen Ziele 1, 3, 4, 5, 6 und 9 gemäß Artikel 9 Absatz 1 VO (EU) Nr. 1303/2013 eingesetzt. Damit werden 12 der lt. Artikel 5 VO (EU) Nr. 1301/2013 40 möglichen Investitionsprioritäten bedient. Den Kern des OP



EFRE bilden im Einklang mit Artikel 4 VO (EU) Nr. 1301/2013 die drei thematischen Ziele 1, 3 und 4, auf die über 81 % der EFRE-Mittel entfallen.

Das Operationelle Programm EFRE Sachsen-Anhalt 2014-2020 besteht aus den folgenden Prioritätsachsen:

- Prioritätsachse 1: Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation;
- Prioritätsachse 2: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU;
- Prioritätsachse 3: Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft;
- Prioritätsachse 4: Erhalt und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz;
- Prioritätsachse 5: Förderung der Anpassung an den Klimawandel sowie der Risikoprävention und des Risikomanagements;
- Prioritätsachse 6: Territoriale Dimension zur Entwicklung endogener Potentiale und
- Prioritätsachse 7: Technische Hilfe.

Das Operationelle Programm EFRE Sachsen-Anhalt 2014-2020 mit der CCI-Nr. 2014DE16RFOP013 ist am 19.12.2014 von der Europäischen Kommission mit der Beschluss-Nr. C(2014)10231 genehmigt worden.

3.2 Das Operationelle Programm ESF Sachsen-Anhalt 2014-2020

Im OP ESF konzentriert sich der Mitteleinsatz auf die thematischen Ziele 8, 9 und 10 gemäß Artikel 9 Absatz 1 VO (EU) Nr. 1303/2013. Für die Umsetzung stehen rund 612 Mio. EUR ESF-Mittel zur Verfügung. Das OP sieht vor, dass ca. 81 % der ESF-Mittel auf vier Investitionsprioritäten gemäß Art. 4 VO (EU) Nr. 1304/2013 verteilt werden.

Das OP ESF gliedert sich in die nachfolgenden Prioritätsachsen:

- Prioritätsachse 1: Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte;
- Prioritätsachse 2: Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung;
- Prioritätsachse 3: Investition in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen;
- Prioritätsachse 4: Technische Hilfe.

Das Operationelle Programm ESF Sachsen-Anhalt 2014-2020 mit der CCI-Nr. 2014DE05SFOP013 ist am 27.11.2014 von der Europäischen Kommission mit der Beschluss-Nr. C(2014)9084 genehmigt worden.

3.3 Verwaltungs- und Kontrollsysteme

Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um eine ordnungsgemäße Struktur und Funktion ihrer Verwaltungs- und Kontrollsysteme zu gewährleisten, so dass eine rechtmäßige und ordnungsgemäße Nutzung der ESI-Fonds gewährleistet ist. Die Anforderungen an die Verwaltungs- und Kontrollsysteme sind unter anderem in Art. 72 und 122 VO (EU) Nr. 1303/2013 festgehalten.

Die Struktur des Verwaltungs- und Kontrollsystems EFRE weicht von dem Modell der Förderperiode 2007 - 2013 ab und damit von dem System des ESF. Anlass dafür waren Prüffeststellungen von Auditoren der Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung (GD REGIO) im Juli 2014, die eine Zahlungsunterbrechung zur Folge hatten.

Im ESF fungieren die jeweiligen Fachministerien als Zwischengeschaltete Stellen der Verwaltungsbehörde. Die Ressorts haben in der Regel einen Teil ihrer Aufgaben – insbesondere die Bewilligung und weitere Verwaltung von Vorhaben – an Bewilligungsstellen übertragen.

Diese Dreistufigkeit des VKS fand auf der Grundlage der Prüffeststellungen im Rahmen der Zahlungsunterbrechung 2014/2015 keine Zustimmung mehr auf Seiten der GD REGIO. Sie forderte, für die Förderperiode 2014-2020 ein zweistufiges Verwaltungs- und Kontrollsystem für den EFRE einzuführen. Dieser Forderung ist die Verwaltungsbehörde nachgekommen. Die Bewilligungsstellen werden künftig für die Durchführung der Vorhaben im Rahmen des Operationellen Programms EFRE als Zwischengeschaltete Stellen eingesetzt; eine Besonderheit bilden die Zwischengeschalteten Stellen für die Finanzinstrumente. Die Verwaltungsbehörde trägt die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Umsetzung des Operationellen Programms EFRE und sorgt für die Ordnungsgemäßheit des Förderverfahrens bei den Bewilligungsstellen.

3.4 Technische Hilfe

Mit den Mitteln aus der Technischen Hilfe werden eine Vielzahl von Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung und Durchführung der Operationellen Programme finanziert. Die Mittel werden eingesetzt für die Unterstützung der EU-Verwaltungsbehörde, der EU-Bescheinigungsbehörde und der EU-Prüfbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Für die Umsetzung, Überwachung und Kontrolle von Maßnahmen im Rahmen der Technischen Hilfe ist ausschließlich die EU-Verwaltungsbehörde zuständig.

Einzelheiten hierzu hat die Europäische Union in Art. 58 und Art. 59 VO (EU) Nr. 1303/2013 geregelt. Darüber hinaus können zusätzliche fondsspezifische Regelungen zur Ausgestaltung der Technischen Hilfe in den einschlägigen Verordnungen für EFRE und ESF fixiert sein.

Inwieweit das Land die Technische Hilfe gemäß Artikel 59 VO (EU) Nr. 1303/2013 ausgestaltet und verwendet, regeln die Operationellen Programme Sachsen-Anhalt EFRE 2014-2020 (OP EFRE) und ESF 2014-2020 (OP ESF). Siehe dazu unter Prioritätsachse 7 „Technische Hilfe“ im OP EFRE (vgl. Kapitel 3.1) und Prioritätsachse 4 „Technische Hilfe“ im OP ESF (vgl. Kapitel 3.2).

3.5 CLLD

Seit dem Jahr 1991 konnten die ländlichen Gemeinden mittels LEADER – der Ansatz zur lokalen Entwicklung – regionale Partner in die zukünftige Entwicklung ihres Gebietes hinzuziehen. In der Förderperiode 2014 – 2020 ist dies auch für EFRE und ESF über den CLLD-Ansatz möglich (CLLD =Community-Led Local Development, dt.: „Von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung“). Mit CLLD werden Beiträge zur ausgeglichenen Entwicklung und Stärkung des territorialen Zusammenhalts von Regionen geleistet.

Bei CLLD handelt es sich um eine einheitliche Methodik, welche „eine im Zusammenhang stehende und integrierte Nutzung der Fonds“¹ ermöglicht, wodurch lokale Entwicklungsstrategien realisiert werden können. CLLD dient der Entwicklung integrierter Bottom-up-Ansätze, der Stärkung der Kapazität von Gemeinden sowie der Stimulation von Innovationen. Des Weiteren wird dadurch die lokale Eigenverantwortung gefördert und die Mehrebenen-Governance gestärkt.

Die Umsetzung des CLLD-Ansatzes in Sachsen-Anhalt erfolgt nach dem Bottom-up-Ansatz und ist mit EFRE- sowie ESF-Mitteln möglich. Das bedeutet, dass ausgehend von dafür geeigneten und im OP EFRE verankerten Förderbereichen unter Berücksichtigung der jeweiligen Entwicklungsstände der Region und ihren strategischen Schwerpunktsetzungen regionenspezifische Entwicklungskonzepte durch LAGen erarbeitet wurden. Das Regionale Entwicklungskonzept ist wesentlicher Maßstab für die einzelnen konkreten Projektbewilligungen in einem bestimmten lokalen Kontext. Für die Auswahl von Förderprojekten gelten in jedem Fall eigenständige an der lokalen Strategie ausgerichtete Auswahlkriterien, die von der LAG gem. Art. 34 Abs. 3 lit. d VO (EU) Nr. 1303/2013 formuliert werden. Die Auswahlentscheidung der LAG ist der maßgebende Aspekt hinsichtlich der Feststellung der Zweckmäßigkeit eines bestimmten Projektes bzw. seiner Förderwürdigkeit gem. Art. 34 Abs. 3 lit. f VO (EU) Nr. 1303/2013.

Die abschließende Überprüfung der Förderfähigkeit und die Bewilligungsentscheidung der Projekte werden durch das LVwA vorgenommen. Das LVwA prüft die Rechtmäßigkeit der Förderung der von der LAG ausgewählten Projekte, die Übereinstimmung mit dem Regionalen Entwicklungskonzept sowie die Einhaltung bestimmter formaler Bedingungen bei der Entscheidung durch die LAG. Für die Überprüfung der Förderfähigkeit gelten die in der Richtlinie CLLD festgelegten Förderinhalte und -konditionen.

Richtlinienverantwortung für CLLD im EFRE und ESF hat die EU-VB. Neben dem Personal, welches im LVwA für die Bewilligung von CLLD-Vorhaben verantwortlich ist, unterstützt den CLLD-Arbeitsbereich ein Koordinator. Der CLLD-Koordinator hat im LVwA u. a. die Aufgabe der fondsübergreifenden landesweiten Kontrolle und Steuerung des neuen CLLD-Prozesses.

Weitere sowie aktuelle Informationen zu CLLD sind [hier](#) und im Downloadbereich des Vademecums zu finden.

3.6 Der Mitteleinsatz gemäß Finanzplan

Einen wesentlichen Bestandteil der Operationellen Programme stellen die Finanzpläne dar. Darin sind zum einen der strategische Mitteleinsatz jedes Fonds je Förderjahr in Hauptzuweisung und leistungsgebundene Reserve und zum anderen insgesamt je Prioritätsachse nach Fonds und nationaler öffentlicher und nationaler privater Kofinanzierung fixiert.

Zur Planung der Umsetzung der Operationellen Programme in den Jahren 2014-2020 und der zu tätigen Ausgaben wird der Finanzplan durch die EU-Verwaltungsbehörde geführt. Er bildet die Mittelbereitstellung der Europäischen Kommission für sieben EU-Haushaltsjahre, gegliedert nach Prioritätsachsen, ab. Eine Prioritätsachse gilt für einen einzigen Fonds und eine Regionenkategorie, entspricht einem thematischen Ziel und umfasst eine oder mehrere Investitionsprioritäten des thematischen Ziels im Einklang mit den fondsspezifischen Regelungen.

¹ http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docgener/informat/2014/community_de.pdf



Gemäß Art. 2 Ziffer 34 der VO (EU) Nr. 1303/2013 ist ein spezifisches Ziel das Ergebnis, zu dem eine Investitionspriorität oder eine Priorität der Europäischen Union in einem bestimmten nationalen oder regionalen Kontext anhand von Aktionen oder Maßnahmen beiträgt, die im Rahmen einer Priorität durchgeführt werden.

Der EU-Beteiligungs- oder auch EU-Interventionssatz regelt die Kofinanzierung durch die Europäische Union. Der dafür zulässige Höchstbetrag regelt sich nach Artikel 120 Absatz 3 und 5 der VO (EU) Nr. 1303/2013. Für Sachsen-Anhalt als Übergangsregion liegt er bei maximal 80% bzw. 90%.

Lt. Artikel 60 i. V. m. Art. 120 VO (EU) Nr. 1303/2013 wird mit der Genehmigung eines Operationellen Programms durch die EU-Kommission die darin festgelegte absolute und relative Höhe der finanziellen Unterstützung aus dem jeweiligen Fonds maßgebend und verbindlich.

Für die Operationellen Programme EFRE und ESF Sachsen-Anhalts gilt mit Ausnahme der Prioritätsachse 6 des OP EFRE die Obergrenze von 80%; für die Prioritätsachse 6 des OP EFRE gilt abweichend ein maximaler Beteiligungssatz von 90%.

Die für Sachsen-Anhalt je Fonds zugesagten Finanzmittel sind lt. Finanzplan entsprechend der jährlichen Mittelaufteilung gemäß Anhang VI der VO (EU) Nr. 1303/2013 auf sieben Jahre von 2014 bis 2020 aufgeteilt.

Diese Jahrestanchen stellen die Mittelbindungen der EU-Kommission zum Zweck der Erstattung von getätigten Ausgaben an die Mitgliedsstaaten und deren Regionen dar.

Tabelle: Jährliche Aufteilung der Mittel (in EUR) für Verpflichtungen im Zeitraum 2014-2020

Jahr	EU-Mittel gesamt (gem. Art. 91 VO (EU) Nr. 1303/2013)	EFRE-Mittel LSA (gem. OP EFRE LSA 2014-2020)	ESF-Mittel LSA (gem. OP ESF LSA 2014-2020)
2014	44.677.333.745	192.006.012	82.288.292
2015	45.403.321.660	195.850.005	84.935.717
2016	46.044.910.729	199.770.411	85.615.890
2017	46.544.721.007	203.768.462	87.329.341
2018	47.037.288.589	207.846.406	89.077.031
2019	47.513.211.563	212.005.826	90.859.639
2020	47.924.907.446	216.248.108	91.677.760
Summe	325.145.694.739	1.427.495.230	611.783.670

Die Mitgliedsstaaten können aufgrund der sogenannten n+3-Regel die von der EU-Kommission gebundenen Mittel eines Jahres n in diesem sowie den darauf folgenden drei Jahren ausgeben und eine Erstattung bei der EU-Kommission zu beantragen (vgl. Art. 136 VO (EU) Nr. 1303/2013).



3.7 Ergänzung zur Programmplanung, Aktionen, Prüfpfadbögen

Unterhalb der Ebene der Prioritätsachsen gliedert sich die Strategie in Aktionen. Eine Aktion, die in der Regel durch eine Förderrichtlinie unterlegt ist, entspricht dabei grundsätzlich einem Instrument, über das die Finanzmittel verausgabt werden. Eine Aktion ist genau einem verantwortlichen Fachreferat eines verantwortlichen Fachressorts der Landesregierung und genau einer umsetzenden Stelle zugeordnet. Mehrere verantwortliche Fachreferate oder mehrere nachgeordnete umsetzende Stellen bedingen daher auch mehrere Aktionen. Eine Aktion ist in Teilaktionen zu unterteilen, wenn unterschiedliche Haushaltsstellen im Landeshaushalt zur Finanzierung vorgesehen sind.

Für jede Aktion hat das zuständige richtlinienverantwortliche Fachreferat eine entsprechende Beschreibung zum Inhalt und Ziel dieser Förderebene zu beschreiben. Diese sowie die verwaltungstechnischen Abläufe, die die spezifischen Verwaltungs- und Kontrollverfahren für jede Aktion detailliert beschreiben, muss das zuständige Fachreferat im sog. Prüfpfadbogen dokumentieren.

Für die mit der Umsetzung der Aktion betrauten Stellen haben die Prüfpfadbögen verbindlichen Informationsgehalt. Darüber hinaus bilden diese Dokumente die Grundlage für die Prüfungshandlungen der EU-Prüfbehörde und deren Prüfstellen.

Die Prüfpfadbögen einschl. Anlagen bilden gemeinsam mit dem Finanzplan die sogenannte landesinterne Ergänzung zur Programmplanung (EzP). Diese beschreibt die zur Anwendung kommenden Verwaltungsverfahren zur Auswahl, Genehmigung, Abrechnung und Kontrolle von Vorhaben. Kernelemente sind:

- die Gesamtheit der Prüfpfadbögen,
- der Finanzplan,
- die zu den OP veröffentlichten Erlasse, Arbeitspapiere, technischen Papiere, Leitfäden etc.,
- Handbuch zum Datenbanksystem efREporter3.

3.8 Indikatoren - Gradmesser der Effekte des Mitteleinsatzes

Entsprechend der Strategie zur Erreichung der gesetzten Ziele sind quantifizierte Zielgrößen (Indikatoren) festzulegen, über deren Zielerreichungsgrad der Erfolg der Umsetzung der Strategie im Jahr 2023 zu messen ist (Artikel 27 Absatz 4 VO (EU) Nr. 1303/2013). Zu diesen Indikatoren zählen:

- Finanzindikatoren zu den zugewiesenen Ausgaben,
- Outputindikatoren zu den unterstützten Vorhaben sowie
- Ergebnisindikatoren zu der betreffenden Priorität.

Zusätzlich existieren fondsspezifische Regelungen, die auch Bestimmungen zu programm-spezifischen Indikatoren enthalten können. Darüber hinaus hat die EU-Verwaltungsbehörde mit Blick auf die Erhebung, Erfassung und Pflege von Indikatoren einschl. Teilnehmendendaten einen Leitfaden erarbeitet und den Zwischengeschalteten Stellen zur Verfügung gestellt.

3.9 Leistungsgebundene Reserve

Gemäß Artikel 20 der VO (EU) Nr. 1303/2013 werden 6% der EFRE- und ESF-Mittel, die Sachsen-Anhalt zugewiesen sind, als leistungsgebundene Reserve einbehalten. Auf Grundlage einer Leistungsüberprüfung - Bewertung der Zielerreichung der im sog. Leistungsrahmen zu bestimmten Outputindikatoren festgelegten Etappenziele 2018 - durch die EU-Kommission im Jahr 2019 wird diese entscheiden, welche Bereiche die einbehaltenen EU-Mittel erhalten, und gemeinsam mit dem Mitgliedsstaat ggf. entscheiden, auf welche Bereiche einbehaltene EU-Mittel umverteilt werden (Artikel 21 f. VO (EU) Nr. 1303/2013).

3.10 Information und Kommunikation

Ein wesentliches Anliegen der Europäischen Union ist es, die Errungenschaften ihrer Kohäsionspolitik und dabei insbesondere die Ergebnisse und Wirkungen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds bei den Bürgerinnen und Bürgern transparent zu machen.

Lt. Art. 115 der VO (EU) Nr. 1303/2013 haben die Mitgliedsstaaten hierfür geeignete Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zu ergreifen. So ist beispielweise der Öffentlichkeit und dabei im Besonderen den Begünstigten und potentiell Begünstigten per Internet der Zugang zu den Operationellen Programmen zu gewährleisten. Darüber hinaus ist halbjährlich eine Liste geförderter Vorhaben zu veröffentlichen.

Detaillierte Regelungen zu den Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für die Öffentlichkeit und den Informationsmaßnahmen für Antragstellende und Begünstigte sind in Anhang XII der VO (EU) 1303/2013 festgelegt.

Zur Arbeitserleichterung hat die Verwaltungsbehörde einen Leitfaden zu den Vorschriften zu Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für die Umsetzung der OP EFRE und ESF 2014 – 2020 veröffentlicht.

Gemäß Art. 115 Abs. 1 Bst. b) VO (EU) Nr. 1303/2013 ist die Verwaltungsbehörde für die Einrichtung eines einzigen Internetportals mit Informationen und Zugang zu allen Operationellen Programmen verantwortlich. Das bereits aus den vergangenen Förderperioden bekannte Europaportal (www.europa.sachsen-anhalt.de) übernimmt diese Funktion. Hier sind Informationen zu Erfolgsprojekten, Veröffentlichungen und Veranstaltungen sowie die Listen der Vorhaben zu finden.

Gemäß Art. 115 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sind die Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet, eine Liste der Vorhaben zu veröffentlichen. Mit den Listen der Vorhaben zu den EU-Strukturfonds EFRE und ESF soll transparent werden, wer öffentliche Mittel erhalten hat. Diese Listen sind sowohl im Excel- als auch im pdf-Format abrufbar.

Gemäß Art. 115 Abs. 1 Bst. a) VO (EU) Nr. 1303/2013 ist die Verwaltungsbehörde für die Erstellung einer Kommunikationsstrategie verantwortlich. Die Verwaltungsbehörden EFRE/ESF und ELER haben eine gemeinsame Kommunikationsstrategie erarbeitet und veröffentlicht.

Quartalsweise erscheint der ESI-Fonds-Newsletter, welcher zahlreiche verwaltungstechnische Informationen rund um die ESI-Fonds EFRE, ESF und ELER beinhaltet. Daneben finden sich darin Informationen aus dem Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Hinweise zu interessanten Veranstaltungen.



Es können jederzeit gern Informationen zu erfolgreichen Projekten an die Verwaltungsbehörde gemeldet werden, um diese in die Öffentlichkeitsarbeit mit einfließen zu lassen. Die Kontaktdaten der Verwaltungsbehörde finden Sie auf der letzten Seite des Förderhandbuchs.

3.11 Finanzinstrumente

Gemäß Operationellem Programm EFRE werden in der Förderperiode 2014 - 2020 folgende Finanzinstrumente eingesetzt:

- Mittelstands- und Gründerdarlehensfonds
- Risikokapitalfonds III

Strukturfondsrechtliche Voraussetzung für die Einrichtung eines FI ist der Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung gem. Art. 38 Abs. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013. Inhalt und Aufbau richten sich nach Anhang IV VO (EU) Nr. 1303/2013. Die FI sind gem. Art. 37 Abs. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013 so angelegt, dass auch Unterstützungen aus anderen Programmen, z.B. Zuschüsse oder Produkte aus FI anderer unionsrefinanzierter Instrumente, in Anspruch genommen werden können. Hierbei müssen die Regeln für staatliche Beihilfen berücksichtigt und eingehalten werden.

4 Institutionelle Rahmenbedingungen

Verantwortlich für den Einsatz der EU-Struktur- und Investitionsfonds sind im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung gemäß Artikel 317 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Artikel 4 Absatz 7 sowie Artikel 73 VO (EU) Nr. 1303/2013 die EU-Kommission und die beteiligten nationalen Institutionen auf Ebene des Mitgliedstaates Deutschland und auf regionaler Ebene im Land Sachsen-Anhalt die EU-Verwaltungsbehörde und die dieser nachgeordneten zwischengeschalteten Stellen.

Deren Verhältnis untereinander ist durch Rechtsverordnungen, die Partnerschaftsvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission, die Vereinbarung des Bundes und der Länder, die Operationellen Programme (OP EFRE und OP ESF), die Ergänzung zur Programmplanung (EzP) sowie spezifische Erlasse und Arbeitsanweisungen, insbesondere der EU-Verwaltungsbehörde, geregelt.



4.1 Die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF

Die Verwaltungsbehörde ist die koordinierende zentrale Institution in einem Mitgliedstaat oder in einer Region, die für die recht- und ordnungsgemäße Umsetzung und Durchführung der von ihr verwalteten EU-Struktur- und Investitionsfonds und im Besonderen der Operationellen Programme in verantwortlicher Position zuständig ist.

Die Verwaltungsbehörde für die Umsetzung der EU-Struktur- und Investitionsfonds EFRE und ESF in Sachsen-Anhalt ist die im Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt ansässige Verwaltungsbehörde für die ESI-Fonds – EU-VB.

Anschrift:

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt

EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF

Editharing 40

39108 Magdeburg

Besucheranschrift:

Olvenstedter Str. 4

Leitung:

Thorsten Kroll

Tel.: 0391/567-1481

E-Mail: Thorsten.Kroll@sachsen-anhalt.de

4.1.1 Aufgaben der Verwaltungsbehörde EFRE/ESF

Schwerpunktmäßig sind folgende Tätigkeiten der Verwaltungsbehörde hervorzuheben:

- Koordinierung der Fonds und ihrer Durchführungsinstrumente im Kontext der EU-, Bundes- und Landesförderpolitik;
- Begleitung, Monitoring und Bewertung, Steuerung und Weiterentwicklung der Operationellen Programme sowie Berichterstattung an die Europäische Kommission;
- Leitung des Begleitausschusses und anderer Gremien in Bezug auf die Strukturfonds;
- Schaffung und Weiterentwicklung organisatorischer Rahmenbedingungen, insbesondere Entwicklung und Bereitstellung eines zertifizierten elektronischen Datenerfassungs- und Berichterstattungssystems;
- Änderungsdienst, Dokumentation und Archivierung der Programmdokumente.

In Artikel 125 VO (EU) Nr. 1303/2013 sind die Aufgaben der Verwaltungsbehörde im Einzelnen beschrieben.



4.1.1.1 Der elektronische Datenaustausch mit der Europäischen Kommission

Die stetige Übermittlung der Daten bzgl. Umsetzung und Durchführung des OP EFRE und des OP ESF an die KOM - hier im Besonderen zu Zahlungen und Indikatoren, die die zwischengeschalteten Stellen im zentralen Datenbanksystem efREporter3 erfassen, erfolgt aggregiert auf Prioritätsachsenebene auf elektronischem Wege direkt über eine Schnittstelle zum elektronischen Datenbanksystem SFC 2014 der EU-Kommission entsprechend Artikel 74 Absatz 4 der VO (EU) Nr. 1303/2013.

In Ergänzung zur VO (EU) Nr. 1303/2013 beinhaltet die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1011/2014 detaillierte Regelungen im Hinblick auf die Muster für die Übermittlung bestimmter Informationen an die EU-Kommission und sie beinhaltet zudem detaillierte Regelungen für den Informationsaustausch zwischen Begünstigten und Verwaltungsbehörden, Bescheinigungsbehörden, Prüfbehörden und zwischengeschalteten Stellen (eCohesion).

4.1.1.2 Der elektronische Datenaustausch mit den Begünstigten (eCohesion)

Gemäß Art. 122 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1303/2013 müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass spätestens ab dem 31.12.2015 der gesamte Informationsaustausch zwischen den Begünstigten und der Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde, Prüfbehörde und den Zwischengeschalteten Stellen über elektronische Datenaustauschsysteme erfolgen kann. Zu diesem Zweck wird im Land Sachsen-Anhalt das eCohesion-Portal eingesetzt. Das eCohesion-Portal ist voraussichtlich ab Mitte 2017 im Internet für die Begünstigten über den Link www.foerderung.sachsen-anhalt.de erreichbar.

Die Funktionalität eCohesion dient nicht nur dem Informations- sondern auch dem Dokumentenaustausch auf elektronischem Wege. Hierzu ist die genehmigende Stelle ab dem Zeitpunkt der Genehmigung des Vorhabens verpflichtet, wenn sich der Begünstigte hierfür entscheidet. Voraussetzung ist die Willenserklärung des Begünstigten mittels unterzeichneter eCohesion-Erklärung.

Nach erfolgter Anmeldung des Begünstigten/Antragstellers und Registratur im Portal durch Zuweisung einer eCohesion-ID sowie der Hinterlegung dieser ID im efREporter3 am entsprechenden Vorhaben durch die genehmigende Stelle, kann das Vorhaben von eCohesion-Nutzern im Internet aufgerufen und zur Kommunikation genutzt werden. Die Nutzer des efREporter3 können direkt aus dem efREporter3 heraus auf das eCohesion-Portal zugreifen.

4.1.1.3 Prozessmanagement und Datenbanksystem efREporter3

Eine zentrale und bedeutende Rolle bei der Umsetzung und Steuerung der Operationellen Programme EFRE und ESF kommt dem Datenbanksystem efREporter3 zu. Dieses elektronische Datenerfassungs- und Berichterstattungssystem ist das elektronische Medium auf regionaler Ebene, welches via Schnittstelle mit dem SFC 2014 auf Seiten der EU kommuniziert. Insbesondere erfüllt das System die Funktion, revisionssicher und in elektronischer Form sämtliche Informationen gemäß Artikel 24 Absatz 1 i. V. m. Anhang III VO (EU) Nr. 480/2014 zu jedem geförderten Vorhaben abrufbar vorzuhalten.



So können im Berichtsmodul des Datenbanksystems efREporter3 standardisierte Dokumente/Berichte erzeugt werden, um die EU-Kommission verordnungskonform mit allen erforderlichen Informationen zu versorgen. Darüber hinaus nutzt die EU-Verwaltungsbehörde die Berichte dazu, Monitoring- und Evaluierungsaufgaben zu erfüllen. Zudem stellt mit Hilfe des Finanzplanmoduls des Datenbanksystems efREporter3 die EU-Verwaltungsbehörde sicher, dass die zur Verfügung gestellten Budgets nicht überschritten werden.

Das Datenbanksystem efREporter3 ist mit Blick auf die Berichterstattung gegenüber der EU-Kommission, die Steuerung und Einsatz der geplanten Fondsmittel sowie die Weiterentwicklung der Förderstrategie der Operationellen Programme ein bedeutendes und unverzichtbares Instrumentarium.

4.1.2 Die Zwischengeschalteten Stellen

Gemäß Artikel 23 Absatz 6 VO (EU) 1303/2013 können die Mitgliedstaaten eine oder mehrere Zwischengeschaltete Stellen benennen, die bestimmte Aufgaben der Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde unter der Verantwortung dieser Behörde ausführen.

Die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF hat für die Durchführung des OP ESF die verantwortlichen Ministerien des Landes (Ressorts) als Zwischengeschaltete Stellen eingesetzt. Die Ministerien, die damit auch für die Erstellung der Förderrichtlinien zuständig sind, übertragen in der Regel wiederum einen Teil ihrer Aufgaben - insbesondere die Bewilligung und weitere Verwaltung von Vorhaben - an andere Stellen (als weitere Zwischengeschaltete Stellen). Dies sind in erster Linie die Investitionsbank Sachsen-Anhalt und das Landesverwaltungsamt.

Die GD REGIO hat für die Umsetzung des OP EFRE in Sachsen-Anhalt ein zweistufiges Verwaltungs- und Kontrollsystem gefordert. Das Land ist dem nachgekommen, indem hier die Bewilligungsstellen Investitionsbank Sachsen-Anhalt und Landesverwaltungsamt als Zwischengeschaltete Stellen fungieren und nicht mehr die Ressorts. Für die Umsetzung der Finanzinstrumente sind die Förderservice GmbH der Investitionsbank Sachsen-Anhalt sowie die IBG Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH die Zwischengeschalteten Stellen.

Die Zwischengeschalteten Stellen sowie die an sie übertragenen Aufgaben sind in der landesinternen Ergänzung zur Programmplanung (EzP) und dort unterhalb der Prioritätsachsebenen auf Aktionsebenen im sog. Prüfpfadbogen formal dokumentiert.

4.1.3 Die EU-Bescheinigungsbehörde EFRE/ESF

Gemäß Artikel 123 Absatz 2 i. V. m. Artikel 126 a) und b) VO (EU) Nr. 1303/2013 ist die Bescheinigungsbehörde die vom Mitgliedstaat benannte nationale, regionale oder lokale Behörde oder Stelle, die die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der gegenüber der EU-Kommission erklärten abrechenbaren Ausgaben bescheinigt.

Hierunter sind insbesondere

- das Erstellen und die Vorlage bescheinigter Zahlungsanträge sowie
- das Erstellen und die Vorlage der bescheinigten Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr bei der EU-Kommission zu verstehen.



Anschrift:

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt

EU-Bescheinigungsbehörde

Editharing 40

39108 Magdeburg

Besucheranschrift:

Olvenstedter Str. 4

Leitung:

Loritta Möller

Tel.: 0391/567-1435

E-Mail: Loritta.Moeller@sachsen-anhalt.de

4.1.4 Die EU-Prüfbehörde EFRE/ESF

Gemäß Artikel 123 Absatz 4 VO (EG) Nr. 1303/2013 benennt der Mitgliedstaat für jedes Operationelle Programm eine Prüfbehörde. Die Prüfbehörde ist in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben funktionell unabhängig von der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde.

Die Prüfungshandlungen der EU-Prüfbehörden zielen auf die Überprüfung des ordnungsgemäßen Funktionierens des von der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde eingerichteten Verwaltungs- und Kontrollsystems ab.

Die Befugnisse zur Wahrnehmung ihrer Kontrolltätigkeit sind in der Dienstanweisung, veröffentlicht mit dem Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt (RdErl. des MF vom 12.05.2015 – 22.46105-0-4-2-1; Aktualisierung des RdErl. der STK vom 08.05.2017 – 12-02219), festgelegt. Ergänzend werden diese den Förderempfängern über die Förderbescheide mitgeteilt.

Anschrift:

Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt

EU-Prüfbehörde des Landes Sachsen-Anhalt für den EFRE und den ESF

Hegelstraße 40-42

39104 Magdeburg

Leitung:

Mechthild von Maydell

Tel.: 0391/567-6735

E-Mail: Mechthild.Maydell@stk.sachsen-anhalt.de



4.1.5 Die Finanzkontrolle EU-Fonds

Die EU-PB macht von der Möglichkeit der Übertragung der Kontrollen an andere Stellen – der in der IB angesiedelten „Finanzkontrolle EU-Fonds“ – Gebrauch. Die Finanzkontrolle für die Systeme und Vorhaben (Projekte) des EFRE, des ESF – und des ELER – ist daher in der Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt angesiedelt.

Die Finanzkontrolle EU-Fonds agiert wie die EU-Prüfbehörde selbst von der EU-Verwaltungsbehörde und deren Zwischengeschalteten Stellen unabhängig (Artikel 127 Absatz 2 VO (EU) Nr. 1303/2013) und führt insbesondere die Prüfungen nach Art. 127 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1303/2013 durch.

4.1.6 Koordinatorinnen und Koordinatoren EFRE/ESF (RK)

Die Koordinatorinnen und Koordinatoren EFRE/ESF werden von der jeweiligen Einrichtung (z.B. Zwischengeschaltete Stelle) benannt und sind direkte Ansprechpartner/innen für Fragen der EFRE- und ESF-Förderung. Daneben haben sie die Aufgabe, die erforderlichen einheitlichen Regelungen und Standards (Prozessmanagement) sowie das Datenbanksystem eREporter in den Fachbereichen einzuführen und zur Anwendung zu bringen.

Die Koordinatorinnen und Koordinatoren haben darüber hinaus weitere Koordinationsaufgaben inne. So sind sie für die Berichterstattung ihres Fachressorts gegenüber der EU-Verwaltungsbehörde und auch für die Koordinierung der Informations- und Publizitätsmaßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

4.1.7 Begleitende Gremien

4.1.7.1 Fondsverwaltertreffen

Die Verwaltungsbehörden EFRE/ESF und ELER laden regelmäßig diejenigen Stellen des Landes Sachsen-Anhalt ein, die für die Planung und Umsetzung der EU-Struktur- und Investitionsfonds Gesamtverantwortung tragen. Dieses in der Regel vierteljährliche Treffen dient der Koordination dieser Stellen und der Vorbereitung der Interministeriellen Arbeitsgruppe ESI-Fonds. Teilnehmende dieser Treffen sind neben den Verwaltungsbehörden insbesondere die Staatskanzlei, die EU-Bescheinigungsbehörde EFRE/ESF, die EU-Prüfbehörde EFRE/ESF, die Zahlstelle für den ELER sowie die Bescheinigende Stelle für den ELER.

4.1.7.2 Interministerielle Arbeitsgruppe „ESI-Fonds“

Die EU-Verwaltungsbehörden für EFRE/ESF und ELER laden regelmäßig gemeinsam einen Monat nach den Treffen der Fondsverwalter und einen Monat vor den Sitzungen des gemeinsamen Begleitausschusses EFRE, ESF und ELER zur Sitzung der Interministeriellen Arbeitsgruppe „ESI-Fonds“ ein. Deren Vorsitz haben die EU-Verwaltungsbehörden. Diese Sitzungen dienen der Vorbereitung des Begleitausschusses sowie dem Austausch mit den zuständigen obersten Landesbehörden, Zwischengeschalteten Stellen und den anderen EU-Behörden. Die verantwortlichen Fachministerien können mit den betroffenen Fachreferaten an der Interministeriellen Arbeitsgruppe teilnehmen.



4.1.7.3 Der gemeinsame Begleitausschuss der Operationellen Programme EFRE, ESF und ELER

Der Begleitausschuss ist ein nach Artikel 47 ff. VO (EU) Nr. 1303/2013 zur Begleitung der Umsetzung eines Operationellen Programms einzurichtendes Gremium. In Sachsen-Anhalt ist ein fondsübergreifender Begleitausschuss für EFRE, ESF und ELER tätig. Er tagt regelmäßig - mindestens zweimal im Jahr.

4.1.7.3.1 Aufgaben des Begleitausschusses

Die detaillierten Aufgaben des Begleitausschusses sind in Artikel 49 und Artikel 110 VO (EU) Nr. 1303/2013 fixiert. Diese sind ihm übertragen, weil er sich vergewissern muss, dass das Operationelle Programm effektiv und ordnungsgemäß durchgeführt und umgesetzt wird.

Im Wesentlichen überwacht, prüft und bewertet er die Durchführung des Programms, die Fortschritte beim Erreichen der Ziele und er fungiert in diesem Sinne als die genehmigende Institution.

So hat er u. a. die von der EU-Verwaltungsbehörde und deren Zwischengeschalteten Stellen anzuwendenden Kriterien für die Projektauswahl zu prüfen und zu billigen. Zudem prüft und genehmigt er die von der EU-Verwaltungsbehörde und deren Zwischengeschalteten Stellen jährlich an die EU-Kommission zu übermittelnden Durchführungsberichte.

Auch bedarf jeder Vorschlag zur Änderung der Operationellen Programme der Prüfung und Genehmigung durch den Begleitausschuss.

4.1.7.3.2 Zusammensetzung des Begleitausschusses

Die Zusammensetzung der Mitglieder des Begleitausschusses ist in Artikel 48 i. V. m. Artikel 5 VO (EU) Nr. 1303/2013 geregelt.

In Sachsen-Anhalt sind die Mitglieder des Begleitausschusses neben den für das OP EFRE und das OP ESF zuständigen Zwischengeschalteten Stellen, den Ministerien der Landes- und der Bundesverwaltung auch die Vertreter/innen der EU-Kommission sowie Vertreter/innen der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner auf Landesebene. Die Wirtschafts- und Sozialpartner umfassen alle für die Umsetzung der Operationellen Programme relevanten Nichtregierungsorganisationen, insbesondere die Spitzenverbände im Land Sachsen-Anhalt. Neben den EU-Verwaltungsbehörden - die den Vorsitz des Begleitausschusses innehaben - gehören auch die EU-Bescheinigungsbehörde EFRE/ESF, die EU-Prüfbehörde EFRE/ESF, die Zahlstelle ELER sowie die Bescheinigende Stelle für den ELER dem Gremium an.

Alle Mitglieder des Begleitausschusses sind in der Anlage zur Geschäftsordnung des regionalen Begleitausschusses aufgeführt.



4.1.7.3 Geschäftsordnung des Begleitausschusses

Gemäß Art. 47 Absatz 2 VO (EU) Nr. 1303/2013 gibt sich der Begleitausschuss eine Geschäftsordnung. Diese enthält neben den Bestimmungen zur Mitgliedschaft insbesondere Ausführungen zum Stimmrecht, zu Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung sowie organisatorische Regelungen bezüglich der Sitzungen.

Die Geschäftsordnung des Begleitausschusses EFRE, ESF und ELER der Förderperiode 2014-2020 in Sachsen-Anhalt wurde auf seiner konstituierenden Sitzung am 03.03.2015 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Beschließendes Stimmrecht in diesem Begleitausschuss haben lt. Artikel 6 der Geschäftsordnung die Vertreter staatlicher Stellen (Landes- und Bundesverwaltung) und Vertreter von Nichtregierungsorganisationen (Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner). Bei gegensätzlichen Voten entscheidet die Stimme des Vorsitzes (vgl. Artikel 7 Absatz 2 Geschäftsordnung).

Der Vorsitz (die EU-Verwaltungsbehörden EFRE/ESF bzw. ELER) hat bei Entscheidungen, die die institutionelle, rechtliche oder finanzielle Verantwortung des Landes berühren, ein Vetorecht (vgl. Artikel 7 Absatz 3 Geschäftsordnung).

Zur Vorbereitung der zu fassenden Beschlüsse kann der Begleitausschuss zu bestimmten Sachthemen Unterausschüsse bilden und einsetzen. Dies hat sich insbesondere im Zusammenhang mit der Bewertung der Operationellen Programme bewährt.

4.1.7.4 Die Lenkungsgruppe Begleitung und Bewertung

Die Lenkungsgruppe Begleitung und Bewertung wird vom Begleitausschuss gem. Artikel 4 der Geschäftsordnung des Begleitausschusses als Unterausschuss eingesetzt. Sie nimmt die Aufgaben des Begleitausschusses nach der VO (EU) Nr. 1303/2013 hinsichtlich der Prüfung der Begleitung und Bewertung der Umsetzung und Durchführung der Operationellen Programme EFRE und ESF wahr.

Mitglieder der Lenkungsgruppe sind neben der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF Vertreter aus den Fachressorts, der Zwischengeschalteten Stellen sowie der Wirtschafts- und Sozialpartner.

Alle Mitglieder der Lenkungsgruppe haben gleiches Stimmrecht.

Die Lenkungsgruppensitzungen finden regelmäßig drei- bis viermal jährlich statt.

Ein mit der Bewertung des OP EFRE und des OP ESF beauftragter externer Dienstleister nimmt regelmäßig an den Sitzungen der Lenkungsgruppe teil.

4.1.7.5 Das Wirtschafts- und Sozialpartner-Kompetenzzentrum (WKZ)

Um die Möglichkeiten der Wirtschafts- und Sozialpartner zur Mitarbeit im Rahmen des Begleitausschusses wie auch der Lenkungsgruppe zu optimieren, haben diese mit Unterstützung der EU-Verwaltungsbehörde ein Wirtschafts- und Sozialpartner-Kompetenzzentrum (WKZ) geschaffen. Dieses Kompetenzzentrum unterstützt die im Begleitausschuss vertretenen Wirtschafts- und Sozialpartner; dabei reichen die Aufgaben von Zuarbeiten für den Begleitausschuss über



die Verbreitung von Informationen bis hin zur fachlichen Beratung und Unterstützung bei der Konzipierung von gemeinsamen Projekten der Wirtschafts- und Sozialpartner.

Träger des Projektes ist der DGB Sachsen-Anhalt, dem als Lead-Partner die formale Leitung obliegt. Ein aus jeweils vier Vertretern der Wirtschafts- und der Sozialpartner bestehender Beirat steuert und kontrolliert die Arbeit und trifft gemäß seiner Geschäftsordnung alle wichtigen inhaltlichen Entscheidungen.

4.1.7.6 Strategische Clearingstelle und Kabinett

Die EU-Verwaltungsbehörde informiert die Staatssekretärskonferenz der Landesregierung (Strategische Clearingstelle der Landesregierung zu den EU-Struktur- und Investitionsfonds) und das Kabinett regelmäßig über den Fortschritt der Umsetzung des OP EFRE und des OP ESF und weist auf mögliche Folgen oder entsprechende Handlungsmöglichkeiten und -erfordernisse hin, da diese die Verantwortung insbesondere auch gegenüber dem Landtag des Landes Sachsen-Anhalt tragen.

Im Falle von möglichen Änderungen der den Operationellen Programmen zugrundeliegenden Strategien informiert die EU-Verwaltungsbehörde die Staatssekretärskonferenz als Strategische Clearingstelle der Landesregierung zu den EU-Struktur- und Investitionsfonds und auch das Kabinett der Landesregierung.

Auswirkungen auf die Strategie können sich aus der Umsetzung und Durchführung des OP EFRE und des OP ESF ergeben. So können in einzelnen Prioritätsachsen der Operationellen Programme finanzielle Mehr- oder Minderbedarfe oder ausgeprägte Zielerreichungsgrade bei den Erfolg messenden Indikatoren eine Strategieänderung erforderlich machen. Letztlich können auch Änderungen der politischen Prioritätensetzungen der Landesregierung eine Anpassung der Strategie nahelegen.

4.2 Die nationale Ebene

4.2.1 Bund-Länder-Arbeitskreise für die EU-Struktur- und Investitionsfonds EFRE und ESF

Die für die EU-Struktur- und Investitionsfonds zuständigen Fachreferate der Bundesregierung haben fondsspezifische Arbeitskreise für die Verwaltungsbehörden eingerichtet. In der Regel laden mehrmals jährlich das für den EFRE zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zum BLAK EFRE und das für den ESF zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum BLAK ESF ein. An diesen Arbeitskreisen nehmen neben Vertretern des Bundes und der EU-Verwaltungsbehörden der Länder anlassbezogen auch Vertreter der EU-Kommission teil.

Auch die EU-Bescheinigungsbehörden und EU-Prüfbehörden treffen sich in regelmäßigen Abständen oder anlassbezogen auf Bundesebene. Ziel dieser Treffen ist es, eine einheitliche Auslegung der Verordnungstexte in Deutschland sicherzustellen und zur Klärung von Rechtsfragen beizutragen. Auch Vertreter der EU-Kommission nehmen an diesen Treffen anlassbezogen teil.



4.2.2 Arbeitsgruppen auf Bundesebene

Zur vertieften Behandlung von Spezialthemen hat der Bund Facharbeitsgruppen mit den EU-Verwaltungsbehörden eingerichtet. Zu nennen ist hier exemplarisch die AG eCohesion, die die elektronische und digitalisierte Durchführung und Umsetzung der EU-Strukturfondsförderung in Deutschland vorbereitet und vorantreibt. Themen wie digitale Signatur, elektronische Erfassung und Speicherung von Förderdaten, Einreichung von Unterlagen, digitaler Prüfpfad, Datenschutz, konsistente Datenauswertungen und Projektabrechnungen spielen dabei eine wesentliche Rolle.

Weitere Arbeitsgruppen auf Bundesebene sind zum Beispiel die:

- AG Umwelt,
- AG Chancengleichheit,
- AG Evaluierung,
- AG Synergien zwischen Horizont 2020 und den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds.

4.3 Die EU-Ebene

Hauptverantwortlich für den Einsatz der Mittel der EU-Struktur- und Investitionsfonds ist gemäß Artikel 317 des AEUV die EU-Kommission. Diese überträgt jedoch grundsätzlich die Umsetzung der EU-Struktur- und Investitionsfonds im Rahmen der Partnerschaftsvereinbarung und der geteilten Mittelverwaltung (vgl. Artikel 4 Absatz 7 sowie Artikel 73 VO (EU) Nr. 1303/2013) auf ihre Mitgliedsstaaten und deren Regionen. Dazu erlässt sie zur Interpretation und weiterer Untersetzung der EU-Verordnungen insbesondere Arbeitspapiere und Leitlinien. Bei der Koordination mit den Mitgliedsstaaten und der Fonds wird die EU-Kommission gemäß Artikel 150 VO (EU) Nr. 1303/2013 in Verbindung mit Artikel 3 VO (EU) Nr. 182/2011 von dem Koordinierungsausschuss für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds unterstützt. Ihm gehören Vertreter aller 28 Mitgliedsstaaten und die EU-Kommission, die gleichzeitig den Vorsitz innehat, an.

Neben den Sitzungen des COESIF (Koordinierungsausschuss für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds) veranstalten die für den ESF zuständige Generaldirektion Beschäftigung (DG EMPL) und die für den EFRE zuständige Generaldirektion Regionalpolitik (DG REGIO) anlassbezogen oder in regelmäßigen Abständen Informationsveranstaltungen für die EU-Verwaltungsbehörden der Regionen, ebenso wie für die EU-Bescheinigungsbehörden und EU-Prüfbehörden. Teilweise erfolgen diese Veranstaltungen für einzelne Mitgliedsstaaten, teilweise für die Gesamtheit aller Regionen.

Gemäß Art. 51 VO (EU) Nr. 1303/2013 findet jährlich eine Überprüfungssitzung mit der KOM und jedem Mitgliedstaat statt, um die Leistung der OP zu überprüfen. Dabei werden der jährliche Durchführungsbericht und ggf. Anmerkungen und Empfehlungen der KOM berücksichtigt.



5 EU-Recht

Es gibt verschiedene Rechtsgrundlagen, die für die ESIF-Förderung relevant sind.

Die Durchführung und Umsetzung der EU-Strukturfondsförderung hat im Einklang mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Europäischen Union sowie der Mitgliedstaaten zu erfolgen.

Die relevanten Rechtsgrundlagen stehen im Downloadbereich zur Einsicht und zum Herunterladen zur Verfügung.

5.1 Förderfähigkeit der Ausgaben und Dauerhaftigkeit der Vorhaben

Hinsichtlich der Förderfähigkeit der Ausgaben und Dauerhaftigkeit der Vorhaben gelten grundsätzlich die Art. 65 ff. bzw. 71 der VO (EU) Nr. 1303/2013.

Nicht förderfähig sind nach Art. 69 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1303/2013 Ausgaben für:

- a) Schuldzinsen, außer in Bezug auf Zuschüsse in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Bürgschaften;
- b) Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken, soweit dieser Betrag über 10% der förderfähigen Gesamtausgaben für das betroffene Vorhaben liegt. Bei Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15%. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden.
- c) Mehrwertsteuer, es sei denn, sie wird im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften zur Mehrwertsteuer nicht zurückerstattet.

Zudem kommen neben den in Art. 69 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannten Ausgaben der Erwerb von Infrastrukturen, Grundstücken und Immobilien nicht für eine Beteiligung des ESF in Betracht (vgl. Art. 13 VO (EU) Nr. 1304/2013).

Mit Blick auf die Dauerhaftigkeit der Vorhaben sind lt. Art. 71 der VO (EU) Nr. 1303/2013 im Wesentlichen EU-Mittel für Vorhaben, die Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhalten, immer dann zurückzuerstatten, wenn innerhalb bestimmter Fristen nach der Abschlusszahlung an den Begünstigten oder gegebenenfalls binnen des in den Bestimmungen für staatliche Beihilfen festgelegten Zeitraums Folgendes eintritt:

- a) Aufgabe oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb des Programmgebiets bzw. der Europäischen Union;
- b) Änderung der Eigentumsverhältnisse bei einer Infrastruktur, wodurch einer Firma oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht oder
- c) erhebliche Veränderung der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen des Vorhabens, die seine ursprünglichen Ziele untergraben würden.

5.2 Das Additionalitätsprinzip

Lt. Artikel 95 Absatz 2 VO (EU) Nr. 1303/2013 dürfen mit den EU-Struktur- und Investitionsfonds finanzierte Ausgaben nicht an die Stelle öffentlicher oder gleichwertiger Strukturausgaben des Mitgliedsstaates oder der Regionen treten. Die Fonds sollen zusätzliche Projekte finanzieren und damit auch zusätzliche Struktureffekte hervorrufen, und nicht die reguläre Förderung ersetzen (Additionalitätsprinzip). Näheres hierzu bestimmen Artikel 95 sowie Anhang X der VO (EU) Nr. 1303/2013.

5.3 Beihilfenkontrolle

Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bildet die Rechtsgrundlage für die EU-Politik im Bereich der staatlichen Beihilfen an Unternehmen. Diesem Artikel zufolge sind staatliche Beihilfen grundsätzlich mit dem Binnenmarkt unvereinbar. Allerdings handelt es sich um kein absolutes Beihilfeverbot. Art. 107 AEUV sieht nämlich in seinen Absätzen 2 und 3 verschiedene Ausnahmen von diesem Verbot vor, d. h. Fälle, in denen bestimmte Arten von Beihilfen als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden können oder zumindest für vereinbar erklärt werden können.

Im Rahmen der Ausübung ihrer Entscheidungsbefugnisse hat die EU-Kommission sekundärrechtliche Vorschriften entwickelt (Verordnungen, Richtlinien, Mitteilungen, Gemeinschaftsrahmen, Leitlinien), die sie bei der Ausübung ihrer Entscheidungskompetenz aufgrund des Art. 107 Absatz 3 AEUV zugrunde legt.

Nennenswert sind hier zunächst die sog. Freistellungsverordnungen, die die Mitgliedstaaten bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen von der grundsätzlichen Anmeldepflicht von Fördermaßnahmen befreien. Dies sind insbesondere die Freistellungsverordnung für bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen [VO (EU) Nr. 1588/2015] bzgl. der Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen, Beschäftigungs- und Ausbildungsförderung sowie für sog. De-minimis-Beihilfen [VO (EU) Nr. 1407/2007], d. h. Bagatellbeihilfen.

Mitgliedstaaten und deren staatliche Untergliederungen, die in von diesen Verordnungen nicht erfassten Fällen eine Unternehmensförderung zu gewähren beabsichtigen, sind verpflichtet, der EU-Kommission ihr Vorhaben zur Genehmigung vorzulegen, bevor sie es ausführen („Anmelde- und Stillhalterfordernis“). Die Förderung kann also erst nach Abschluss eines förmlichen Verfahrens gewährt werden, in dessen Verlauf die EU-Kommission prüft, ob die Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 2 oder 3 des AEUV erfüllt sind.

In der Regel wird die Prüfung einer beihilferechtlichen Regelung über das zuständige Referat 32 des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt beantragt. Dieses übersendet die Notifizierung/Anmeldung über das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie an die Europäische Kommission (GD Wettbewerb). Referat 32 im Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung ist federführend und fungiert als ressortübergreifendes umfassend beratendes Referat im Bereich der Beihilfenkontrollpolitik. Das Referat wirkt als Ansprechpartner für die Auslegung der von der Europäischen Kommission erlassenen Verordnungen, vor allem auch der Freistellungsverordnungen, Richtlinien, Mitteilungen, dem Gemeinschaftsrahmen und den Leitlinien.



Ansprechpartner im Land Sachsen-Anhalt:

- Herr Bösche (Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 32)
Tel. 0391/567-4465
marco.boesche@mw.sachsen-anhalt.de
- Herr Lambert (Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 32)
Tel. 0391/567-4419
friedemann.lambert@mw.sachsen-anhalt.de

5.4 Vergaberecht - öffentliches Auftragswesen

Gemäß Ziffer 3 der Anlage 1 (institutionelle Förderung) und Anlage 2 (Projektförderung) zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO gilt bei Zuwendungen das dort benannte nationale Vergaberecht.

Nach § 55 LHO gelten die nationalen Bestimmungen im öffentlichen Auftragswesen auch für Verträge staatlicher Stellen über Lieferungen und Leistungen.

Insbesondere sind die Pflichten für eine EU-weite Ausschreibung zu beachten. Sie orientieren sich an folgenden Schwellenwerten (Stand 01.01.2014):

- bei Bauaufträgen (VOB): 5,186 Mio. EUR
- bei Lieferaufträgen (VOL): 0,207 Mio. EUR
- bei Dienstleistungsaufträgen (VOF): 0,207 Mio. EUR

Werden die Schwellenwerte überschritten, ist die jeweilige Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen. Den Nachweis über die Einhaltung des Vergaberechts müssen die Begünstigten spätestens mit dem ersten Mittelabruf bei der Zwischengeschalteten Stelle vorlegen. Die Zwischengeschaltete Stelle muss die Vergabebegründung sowie die Vergabeentscheidung auf ihre Richtigkeit hin prüfen. Hierzu muss sie sich die für notwendig erachteten Unterlagen vorlegen lassen und ihre Beurteilung und Entscheidung, ob das Vergaberecht eingehalten ist, dokumentieren [vgl. Erlass des Ministeriums der Finanzen (EU-Verwaltungsbehörde) zur Einführung einer Checkliste zur Überprüfung von Vergaben, geä. Fassung v. 01.07.2015]. Wird nachweislich gegen das Vergaberecht verstoßen und damit eine Vertragsverletzung des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union bewirkt, muss dies zu Finanzkorrekturen oder sogar zur vollständigen Aufhebung des Vertrages der betroffenen Partner führen.

Als eine wesentliche Hilfestellung für die Mitgliedsstaaten hat die Europäische Kommission bezüglich der öffentlichen Auftragsvergabe bei Vorhaben, die aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds finanziert werden, den Leitfaden „Praktischer Leitfaden zur Vermeidung der häufigsten Fehler bei Projekten, die aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds finanziert werden“ herausgegeben.



5.5 Umweltvorschriften

Die Kohärenz zu folgenden Bestimmungen ist insbesondere im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens durch die jeweils zuständigen technischen Instanzen zu überprüfen:

- Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (UVP)
- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (SUP)

Im Operationellen Programm EFRE hat sich das Land dazu verpflichtet, bei allen geförderten EFRE-Projekten die Maßgaben des gemeinschaftlichen Besitzstandes im EU-Umweltrecht und die einschlägigen Umweltstandards und -vorschriften auf Bundes- sowie Landesebene einzuhalten und umzusetzen. Um dies nachzuweisen bzw. zu dokumentieren, hat die Verwaltungsbehörde ein Formular „Erklärung zur Einhaltung der Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Europäischen ökologischen Netz „Natura 2000“ veröffentlicht, welches im Downloadbereich zur Verfügung steht.

5.6 Großprojekte

Vorhaben, die häufig strategische Bedeutung für die Umsetzung der EUROPA 2020-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum haben und förderfähige Kosten von in der Regel mehr als 50 Mio. EUR umfassen, werden als Großprojekt bezeichnet und unterliegen speziellen Genehmigungsverfahren. Die Artikel 100 bis 103 der VO (EU) Nr. 1303/2013 sowie Artikel 1 der VO (EU) 1011/2014 und Artikel 2 der VO (EU) 2015/207 regeln das besondere Verfahren bei Großprojekten.

5.7 Einnahmen schaffende Investitionen

Artikel 61 der VO (EU) Nr. 1303/2013 gilt für Vorhaben, die nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften. Im Sinne dieses Artikels bedeutet "Nettoeinnahmen" Zuflüsse von Geldbeträgen, die unmittelbar von den Nutzern für die im Rahmen des Vorhabens bereitgestellten Waren und Dienstleistungen gezahlt werden, wie beispielsweise Gebühren, die unmittelbar von den Nutzern für die Benutzung der Infrastruktur, den Verkauf oder die Verpachtung/Vermietung von Grundstücken oder von Gebäuden entrichtet werden, oder Zahlungen für Dienstleistungen, abzüglich der im entsprechenden Zeitraum angefallenen Betriebskosten und Wiederbeschaffungskosten für kurzlebige Anlagegüter.

Grundgedanke der Vorschrift ist es, zu verhindern, dass die Europäische Union die Erstattung von Ausgaben übernimmt, die sich im weiteren Verlauf durch Einnahmen sozusagen durch - die mit den Ausgaben in Verbindung stehenden - Einnahmen amortisieren würden. Art. 61 VO (EU) Nr. 1303/2013 enthält entsprechende Angaben zur Berechnung, ggf. Schätzung und zu Zeiträumen.

Als Arbeitshilfen im Zusammenhang mit Einnahmen schaffenden Investitionen hat die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF einen Leitfaden zu Einnahmen schaffenden Investitionen herausgegeben.



5.8 Unregelmäßigkeiten

Gemäß Art. 2 Nr. 36 VO (EU) Nr. 1303/2013 bezeichnet der Ausdruck „Unregelmäßigkeit“ jeden Verstoß gegen Unionsrecht oder gegen nationale Vorschriften zu dessen Anwendung als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines an der Inanspruchnahme von Mitteln aus den ESI-Fonds beteiligten Wirtschaftsteilnehmers, die einen Schaden für den Haushalt der Union in Form einer ungerechtfertigten Ausgabe bewirkt oder bewirken würde.

Näheres zur Unterrichtung der Europäischen Kommission über Unregelmäßigkeiten regeln die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1970 sowie der „Leitfaden des Landes Sachsen-Anhalt zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten“ der EU-Bescheinigungsbehörde EFRE/ESF.

6 Weiterführende Anlagen

Hier gelangen Sie zu weiterführenden sonstigen Anlagen zu den EU-Struktur- und Investitionsfonds:

- [Downloadbereich](#)

7 Kontakt

Bei Anregungen oder Problemen hinsichtlich des Förderhandbuchs wenden Sie sich bitte an:

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
EU-Verwaltungsbehörde für die ESI-Fonds – EU-VB EFRE/ESF
Editharing 40
39108 Magdeburg
E-Mail: esif.mf@sachsen-anhalt.de
Web: www.europa.sachsen-anhalt.de

KONTAKT:

EU-Verwaltungsbehörde für die ESI-Fonds – EU-VB EFRE/ESF

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt

Editharing 40

39108 Magdeburg

E-Mail: esif.mf@sachsen-anhalt.de

Web: www.europa.sachsen-anhalt.de



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

ESIF

Europäische Struktur- und
Investitionsfonds

**HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE ZUKUNFT UNSERES LANDES.**

www.europa.sachsen-anhalt.de